

# Contractum

---

Dies ist ein Vertrag zwischen dem Baron zu Dahlenfelde, Seiner Hochgeboren Hagen von Salmingen-Sturmfels, und dem Bürgermeister der Herzogenstadt Twerghausen, dem Gelehrtesten Ratsherrn Perbal Aurentian Boßper Giependiek, der laut Privilegium Sighelemi berechtigt ist, solche Verträge eigenmächtig zu schließen. Der Vertrag teilt sich in zwölf Paragraphen.

## Ad primum:

Die Benutzung des Hafens Twerghausens und seiner Anlegestellen für die Schiffe des Barons zu Dahlenfelde und seiner Verbündeten wird ohne die üblicherweise anfallenden Liegegebühren gewährt, wobei jeweils zwei volle Tage für das Entladen genehmigt werden. Die Stadt zu betreten ist den Kämpfern, die nicht von Stand sind, untersagt, die Kämpfer werden von Waffenträgern der Stadt umgehend zu einem Sammelplatz in der Grovingmark geleitet werden und von dort vom Baron zu Dahlenfelde zum gewünschten Zeitpunkt an die Grenze seiner Baronie geführt. Ein Betreten der Grovingmark ist allen Kämpfern, die nicht von Stande sind, von diesem Zeitpunkt an ohne ausdrückliche Erlaubnis des Magistrats untersagt. Allen auf den Schiffen des Barons zu Dahlenfelde und seiner Verbündeten Anreisenden ist es ohne ausdrückliche anderweitige Erlaubnis untersagt, Handel oder Gewerbe in Twerghausen oder der Grovingmark zu treiben.

## Ad secundum:

Die Herzogenstadt offeriert die Bezahlung der vom Baron Dahlenfeldes und seinen Verbündeten angeworbenen, in der Baronie Dahlenfelde stehenden Söldner (nicht der Gardisten oder Landwehleute) vom einschließlich 20. Hesinde bis zum einschließlich 30. Tsa 1032 Bf (die voraussichtlich nichtschiffbare Zeit). Die Bezahlung erfolgt nach dem Khunchomer Kodex und durch Mittelsmänner der Stadt direkt an die Söldnerführer.

## Ad tertium:

Auf Wunsch des Barons zu Dahlenfelde wird die Herzogenstadt Twerghausen günstigen Schiffsraum für den Truppentransport auf dem Großen Fluß nach Twerghausen für bis zu zwei Wochen, aber längstens bis zum ersten Eisgang, zur Verfügung stellen. Die Kaufleute können zwei Transportschiffe anbieten, wobei der Baron zu Dahlenfelde einzig den Sold der Mannschaften und des Kapitäns nach den Statuten der Efferdbrüder zu entrichten hat.

## Ad quartum:

Auf Wunsch des Barons zu Dahlenfelde stellt Twerghausen Truppen, die Burg Schwarzfels zu erobern und vor allen Übergriffen Angronds und seiner Verbündeten zu sichern. Für diese Truppen fallen dem Baron zu Dahlenfelde keinerlei Kosten an, und diese Truppen werden vom Plündern in Dahlenfelde absehen. Sollte es diesen Truppen nicht gelingen, Burg Schwarzfels einzunehmen, wird Paßfuß und erimus null und nichtig. In diesem Falle muß der Magistrat Twerghausens dem Baron zu Dahlenfelde eine

Entschädigung zahlen, deren Höhe auszuhandeln ist, jedoch mindestens die Kosten zu decken haben, die dem Baron zu Dohlenfelde durch die eigenmächtige Eroberung der Burg entstanden, oder durch den Schaden und Verlust infolge der Nichteroberung.

Ad quintum:

Die Herzogenstadt Twerghausen offeriert dem Baron zu Dohlenfelde einen Kredit in noch auszuhandelnder Höhe, jedoch hoch genug, um die Eroberung der Baronie sicherzustellen. Die Rückzahlung erfolgt mit einem Jahreszins von zwölf Teilen von Hundert über maximal zwölf Jahre gestreckt. Eine vorzeitige vollständige oder auch nur anteilige Rückzahlung des Kredites mit entsprechendem, anteiligem Zinsvorteil des Schuldners ist ausdrücklich vorgesehen. Die noch auszuhandelnde Summe wird dem Baron zu Dohlenfelde zu gleichen Teilen in Gold und Silber am 1. Baron in Twerghausen übergeben. Als Zinstag gilt der 30. Crabia eines jeden Jahres, die Zinsen werden jedoch an diesem Tage rückwirkend monatlich und mit Zinseszins, wie den Festumer Tafeln zu entnehmen, berechnet. Eine Rückzahlung vor dem 30. Crabia bedeutet automatisch die anteilmäßige Stundung der im vorausgegangenen Zinsjahr angefallenen Zinsen und Zinseszinsen.

Ad sextum:

Die strikte Geheimhaltung aller Vorhaben des rechtmäßigen Barons zu Dohlenfelde gegenüber dem illegalen und illegitimen Usurpator, seinen Vasallen, seinen Untertanen und seinen Gefolgsleuten garantieren die für die Herzogenstadt Unterzeichnenden nach bestem Wissen und Gewissen. Dazu gehört, daß am noch näher zu bestimmenden Tage der Ankunft der Schiffe des Barons zu Dohlenfelde und seiner Verbündeten der Bürgermeister Twerghausens mittels seiner Amtsgewalt erwirken wird, alle in Twerghausen als loyale Anhänger des Thronräubers Angrond von Sturmfels bekannten Subjekte vorübergehend festzusetzen, auf daß diese nicht in der Lage sind, den Usurpator vor dem Vorhaben des rechtmäßigen Barons zu warnen. Um die Ratzdame Haldana Engstrand, die Unterstützerin des Thronräubers ist, aber als Ratzmitglied weitgehende Immunität genießt, vom Warnen Angronds abhalten zu können, wird dafür gesorgt werden, daß sie und ihre Tochter Phexiane und möglichst auch noch weitere Familienmitglieder am Tage der Ankunft der Schiffe nicht in Twerghausen, sondern in der Herzogenstadt Elenbina weilen werden.

Ad septum:

Die Baronie Dohlenfelde schränkt den Handel des Albenhüser Bundes innerhalb Dohlenfeldes in keiner Weise ein, noch empfiehlt der Baron Dohlenfeldes seinen Vasallen und Untertanen, nicht mit Kaufleuten des Albenhüser Bundes zu handeln. Dies wird vom Baron Dohlenfeldes per Anschlag und Aufruf bekanntgegeben. Der Wortlaut ist mit dem Magistrat Twerghausens abzustimmen.

Ad octabum:

Für die Zölle, die der Baron zu Dohlenfelde von Kaufleuten des Albenhüser Bundes in Dohlenfelde erhebt, gelten die Tarife des 1. Praios 1026 Vf. Gleiches gilt für die Plätze der Zollstellen. Jede Änderung der Tarife verlangt die Zustimmung des Magistrats Twerghausens, ebenso jede Verlegung einer Zollstelle oder die Schließung oder

Neueröffnung einer solchen. Dies wird vom Baron Dohlenfelde per Anschlag und Aufruf bekanntgegeben. Der Wortlaut ist mit dem Magistrat Twerghausen abzustimmen.

Ab nonum:

Das Haus Gliependiek erhält wieder Titel und Funktion des Hoflieferanten des Barons zu Dohlenfelde. Das Haus Engstrand verliert Titel und Funktion des Hoflieferanten. Dies wird vom Baron Dohlenfelde per Anschlag und Aufruf bekanntgegeben. Der Wortlaut ist mit dem Hause Gliependiek abzustimmen.

Ab decimum:

Die Herzogenstadt erhält die Hälfte der Anteile, die der Baron zu Dohlenfelde am 1. Praios 1032 BF an der Freyherrlich Dohlenfeldschen und Bergköniglichen Eisenwaldschen Minencompagnie hält, mit allen Rechten und Pflichten. Die Herzogenstadt bezahlt dafür dem Baron zu Dohlenfelde die kumulierte Rendite aus den Einnahmen der genannten Compagnie der Jahre 1026 BF, 1027 BF, 1028 BF, 1029 BF, 1030 BF und 1031 BF zu gleichen Teilen in Gold und Silber.

Ab undecimum:

Die Burg Schwarzfels an der Via Ferra wird durch vom Magistrat Twerghausen bestimmte Truppen besetzt. Die Burg bleibt formell Eigentum der Ritter zu Schwarzfels, diese verpachten dieselbe jedoch für zwölfmal zwölf Götterläufe für zwölf mal zwölf Dukaten pro Jahr an den Magistrat der Stadt. Für die Herzogenstadt Twerghausen ergeben sich aus dem Besitz der Burg Schwarzfels keinerlei weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Baron zu Dohlenfelde oder gar dem Ritter zu Schwarzfels. Die sich dort befindlichen Streiter und die dort lagernden Waffen dürfen niemals gegen den Baron zu Dohlenfelde oder dessen Vasallen oder Untertanen eingesetzt werden, auch darf von der Burg nimmer ein solcher Angriff auf den Baron zu Dohlenfelde oder dessen Vasallen oder Untertanen ausgehen. Der Magistrat verpflichtet sich freiwillig, die Burg allzeit gut bemannt und in einem wehrbereiten Zustand zu halten. Der Baron zu Dohlenfelde verpflichtet sich freiwillig, Twerghäuser Bürgern und Truppen jederzeit freien Zugang zur Burg Schwarzfels zu gewähren. Der Zugang hat auf direktem Wege von Twerghausen über die Via Ferra zu erfolgen. Handel oder Gewerbe darf auf dem Weg zur Burg nicht getrieben werden. Auch auf Burg Schwarzfels darf weder Handel noch Gewerbe getrieben werden.

Ab duodecimum:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes aus welchen vor den Zwölfen zu rechtfertigenden Gründen auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages völlig unberührt. Die Lücke, die durch die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entsteht, kann einzig durch Nachverhandlungen und Zustimmung beider Parteien nachträglich geschlossen werden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bleibt die Lücke bestehen. Der Passus duodecimus gilt auch in dem Falle, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Am dieß beidenn feierlich der Baron zu Dohlenfelde vor Kondra und der Bürgermeißter Cwergenhausens vor Efferd und Siegeln dann das Schriftstück als Hauptunterzeichnende. Erßatzweise können die Hauptunterzeichnenden Sekundanten ernennen, dieß hat mit geßiegeltem Brief zu geßchehen. Außerdem iß der von einem Sekundanten vertretene Hauptunterzeichner verpflichtet, kein perßönliches Unterzeichnen und Siegeln möglichß schnell nachzuholen. Jeweilß ein von den hauptunterzeichnenden Beidenden zu beßtimmender Geweißter der genannten Gottheiten iß Zeuge dießer Eide, und auch dieße Siegeln das Dokument. Weiterhin benennt jeder der beiden Beidenden drei weitere weltliche Zeugen von keinem Stande, die das Dokument Siegeln. Als unabhängige Geweißte wird die Hohe Lehrmeißterin des Heßindetempels zu Salmingen als Zeugin und Siegelnde fungieren. Als weiterer Zeuge und Siegelnder tritt der Oberßß des Regimentß Ingerimms Hammer auf oder ein anderer, von beiden Parteien akzeptierter Offizier im Sold des Herzogs der Nordmarken. Inßgeßamt iß die Zahl der Siegel damit zwölf. Aufgrund der Eile, die bei der Siegelung der Urkunde nötig sein könnte, erreicht die Urkunde ihre volle Rechtskraft bereits nach den vier in dießer Aufzählung erßtgenannten Zeichen und Siegeln.

Hagen von Salmingen-Sturmfels, Baron zu Dohlenfelde, Dunkelforßß und Barons Pappel

Ratßherr Perbal Aurentian Boßper Gliependiek

Roklan Boromar von Leihenhof, Baron zu Galebquell, Junker zu Hainen, Edler zu Leihenhof, Lindenhof und Galebra

Arian von Tandoßß, Baron zu Tandoßß

Erlan von Sindelßaum, Baron zu Sindelßaum